

Bundesverband der Deutschen Eiprodukten-Industrie e.V.

S A T Z U N G

in der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2022.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen
Bundesverband der Deutschen Eiprodukten-Industrie e.V.
2. Der Bundesverband der Deutschen Eiprodukten-Industrie e.V. hat seinen Sitz in Berlin, und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Mitglieder sind im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässige Firmen der Eiprodukten-Industrie und Unternehmen, die mit Eiprodukten handeln. Der Hauptzweck der Handelsunternehmen ist der Vertrieb und der Handel mit Eiprodukten.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verband hat als freiwilliger Zusammenschluss von Firmen der Eiprodukten-Industrie und des Eiproduktenhandels die Aufgabe, die allgemeinen, ideellen und beruflichen Interessen der Eiprodukten-Industrie und der Händler mit Eiprodukten zu fördern.
2. Im Einzelnen handelt es sich dabei insbesondere um folgende Aufgaben:
 - a) Interessenvertretung der deutschen Eiproduktenindustrie und Ausbau des Industriesektors derselben sowie Förderung der Vermarktung von Eiprodukten im nationalen und internationalen Handel.
 - b) Förderung des technischen Fortschritts und Vermittlung von Fachwissen in Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen und gleichgerichteten Einrichtungen in anderen Ländern.
 - c) Förderung der deutschen Schaleneierproduktion durch Entlastung des Schaleneiermarktes.
 - d) Mitarbeit an der Gesetzgebung auf dem Eiproduktensektor sowie Mithilfe bei der Überwachung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.
 - e) Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden, den berufsständischen Vertretungen der Landwirtschaft, den Verbraucherverbänden und den Fachverbänden auf dem Eier- und Eiproduktensektor.

- f) Vertretung der Interessen der deutschen Eiproduktenindustrie auf EU-Ebene.
- 3. Der Zweck des Bundesverbandes ist weder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, noch hat er die Aufgaben eines Kartells. Er kann weder den Verwaltungsbehörden zustehende Rechte übernehmen, noch darf er irgendeine Kontrolle über die geschäftliche Tätigkeit seiner Mitglieder ausüben.
- 4. Der Bundesverband darf sich weder politisch noch in religiösen Angelegenheiten betätigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. a) Neu hinzutretende ordentliche Mitglieder dieses Verbandes können nur diejenigen Firmen oder Personen werden, welche eigenverantwortliche Betriebsinhaber staatlich zugelassener Industrieanlagen für Eiproduktenherstellung oder -bearbeitung sind und solche Industrieanlagen betreiben sowie Unternehmen, die mit Eiprodukten handeln.
b) Generell können natürliche oder juristische Personen, welche die Bestrebungen des Verbandes unterstützen wollen, fördernde Mitglieder werden.
- 2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verband ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er teilt seine Entscheidung durch die Geschäftsleitung schriftlich dem Antragsteller mit.
- 3. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes bis zum 30. Juni eines jeden Jahres jeweils zum Ende des betreffenden Jahres kündigen.
- 4. Außer durch Kündigung geht die Mitgliedschaft verloren:
 - a) durch Liquidation der Mitgliedsfirma oder Tod eines Mitglieds,
 - b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig,
 - c) durch Verlust oder Aufgabe der Industrieanlage für Eiproduktenherstellung oder -bearbeitung durch das einzelne Mitglied, mit Ausnahme der Gründerfirmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte. Weder eine Firma noch eine Person sind bevorzugt zu behandeln.
- 2. Allen Mitgliedern sind Auskunft, Rat und Hilfe seitens des Verbandes in allen den Wirtschaftszweig betreffenden Angelegenheiten zu gewähren.

3. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann zum Vorsitzenden, Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses gewählt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu geben.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Herstellung und dem Vertrieb von Eiprodukten die für die Eiprodukte geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
7. Die Mitglieder können aufgefordert werden, Auskünfte zur Förderung des Gemeinwohls aller Mitglieder zu erteilen. Verweigerung solcher Auskünfte ist kein Grund zum Ausschluss aus dem Verband.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Über jede Versammlung, die der Verband abhält, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und liegt in der Geschäftsstelle den Mitgliedern zur Einsicht aus.
3. Die Tätigkeit im Vorstand und in den Ausschüssen ist ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die beide als stellvertretende Vorsitzende bestellt werden.
2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren. Läuft die Amtszeit des Vorstandes ab, bevor die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand bestellt hat, so bleibt der bisherige Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter vertreten, die gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind.

6. In wichtigen Angelegenheiten, die an sich einem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen, jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand ermächtigt, Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
7. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen verpflichtet, die ihnen gemäß Artikel 5 Ziffer 3 bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amte fort.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des letzten Geschäftsjahres abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden einberufen werden, sie muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 1/3 aller Mitglieder dieses verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
5. Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.
6. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrzahl der anwesenden Versammlungsteilnehmer seiner Behandlung zustimmt.
7.
 - a) Jede ordentliche Mitgliedsfirma hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jede Mitgliedsfirma kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, jedoch kann kein Bevollmächtigter mehr als drei Mitglieder vertreten.
 - b) Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht und ohne aktives oder passives Wahlrecht.
8. Eine Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Satzung einberufen worden ist, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der auf einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als Satzungsänderung bezeichnet werden. Jede Satzungsänderung muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden, ehe sie in Kraft treten kann.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren;
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - c) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und Jahresabschlussrechnung;
 - d) Festlegung des Haushaltsplans und der Beiträge.
11. Alle Wahlen müssen durch geheime Abstimmung vorgenommen werden. In anderen Angelegenheiten regelt der Vorsitzende die Art der Abstimmung, es sei denn, dass die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer ein anderes Verfahren wünscht.

§ 9 Geschäftsführer

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Geschäftsführer erledigt im Auftrag des Vorstandes alle laufenden Geschäfte. Er wird durch den Vorstand als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt. Er ist im Innenverhältnis an die Weisungen des Vorstandsvorsitzenden gebunden.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Verbandes teil, hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Auflösung

1. Nur eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Verbandes beschließen.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch 3/4-Mehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Diese Versammlung hat über eine Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.